

Shotokan Karate Dojo Calw e.V.

gegründet 1977

1. Vereinssatzung
2. Beitragsordnung
3. Geschäftsordnung
4. Jugendordnung

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor „TIFF (LZW)“
benötigt.

Vereinsatzung

Inhalt

	Blatt
A. Allgemeines	2
§ 1 Name - Sitz - Eintragung - Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaft	3
B. Mitgliedschaft	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beiträge - Gebühren	5
§ 9 Wahlrecht - Stimmrecht - Nutzungsrecht	6
§ 10 Aufwendungsersatz	6
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	6
D. Vereinsorgane	7
§ 12 Die verschiedenen Organe des Vereins	7
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Vorstand	8
§ 15 Vereinsjugend	9
E. Sonstige Bestimmungen	10
§ 16 Kassenprüfung	10
§ 17 Ordnungsgewalt des Vereins	10
§ 18 Haftung des Vereins	10
§ 19 Datenschutz im Verein	10
§ 20 Auflösung	11

A. Allgemeines

§ 1 Name - Sitz - Eintragung - Geschäftsjahr

1. Der am 26. Februar 1977 gegründete Verein führt den Namen

" **Shotokan Karate Dojo Calw** " (e.V.)

In der Kurzform kann auch der Begriff " **SKD-Calw** " verwendet werden.

2. Er hat seinen Sitz in Calw und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw unter der Nr. 276 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Karate im traditionellen Sinne als lebensbegleitende Kampfkunst, sowie zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und der zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Wirkung.

Dabei setzt sich der Verein ein, für eine, von der Achtung vor der Würde des Menschen und dem gegenseitigen Respekt getragene, sportliche Lebensführung.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch, regelmäßige Übungseinheiten unter Traineranleitung sowie der Teilnahme und der Ausrichtung von Karatelehgängen und Turnieren.

2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den sportlichen, staatlichen und kommunalen Stellen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dürfen keine Zuwendung erhalten und auch nicht durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein (als juristische Person) ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Und damit automatisch auch Mitglied im Karateverband Baden-Württemberg e.V., als (Sport-) Fachverband und im Sportkreis Calw e.V., als selbständige (lokale) Untergliederung des WLSB.
2. Der Verein - mit seinen einzelnen Mitgliedern - ist Mitglied im "Deutschen JKA-Karatebund, Fachverband für traditionelles Karate e.V." (DJKB) in der Form, dass die Mitglieder des Vereins jeweils in der Regel zugleich Einzelmitglieder im DJKB sind.
3. Der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des WLSB und seiner Sportfachverbände sowie des DJKB als für sich verbindlich an.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Folgende Mitgliedschaften sind möglich
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.
3. Juristische Personen, die den Zweck des Vereins regelmäßig fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und kein Recht auf Teilnahme an den sportlichen Angeboten des Vereins.
4. Natürliche und juristische Personen die den Verein und dessen Satzungszweck in geeigneter Weise fördern und unterstützen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Dies sind insbesondere Personen, die einen Förderbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung bezahlen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen und haben kein Recht auf Teilnahme an den sportlichen Angeboten des Vereins.
5. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht, von welcher sie befreit sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag, den jedes Mitglied stellen kann.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Kinder aufzukommen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht binnen 3 Wochen schriftlich ablehnt, kommt dies der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in den Verein gleich.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat zulässig (also bis 28.02. zum 31.03., bis 30.05. zum 30.06., bis 30.08. zum 30.09., und bis 30.11. zum 31.12.); mit Ausnahme von Fördermitgliedern, diese können jeweils zum Ende ihres Beitragsjahres mit einer Frist von 1 Monat austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Frist wird nur durch rechtzeitigen Zugang beim Vorstand gewahrt.

3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Antrag, den jedes Mitglied stellen kann, ist zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag auf Ausschluss an das betreffende Mitglied zur Kenntnis und zur Stellungnahme binnen 2 Wochen weiter. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Im Falle eines Ausschlusses finden für die Beendigung der Mitgliedschaft die Regeln für den Austritt entsprechende Anwendung, wobei die Zustellung des Beschlusses dem Zugang der Austrittserklärung gleichgestellt wird.

Gegen den Ausschließungsbeschluss, kann der Betroffene Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen,

- a) wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhaften Handlungen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche, sowie Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge - Gebühren

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Mitgliedsbeiträge und Gebühren für besondere Leistungen:
 - a) Anfängerkursgebühren
 - b) Aufnahmegebühren
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Gebühren und Beiträge des DJKB
2. Die Höhe und Fälligkeit sowie die weiteren Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil, sondern nur Ergänzung der Satzung.
3. Die Beitragsordnung kann einzelne Regelungsinhalte - zur Entscheidung durch den Vorstand - an diesen übertragen. So entscheidet der Vorstand z.B. über die Beiträge für außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) sowie über die Erstattung von Lehrgangs- und Startgebühren und der Fahrkosten anlässlich von Lehrgängen und Turnieren.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Von Mitgliedern die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

5. Der Vorstand kann, mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder, eine vorläufige Änderung beschließen und in Kraft setzen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über diese Änderung dann zu entscheiden.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden sowie Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. So können Mitglieder beitragsfrei gestellt werden, welche für längere Zeit verhindert sind am Trainingsbetrieb teilzunehmen (stillgelegte Mitglieder) oder für welche die Beitragspflicht vorübergehend eine schwere Härte bedeuten würde (freigestellte Mitglieder). Bei stillgelegten Mitgliedern ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, bei freigestellten Mitgliedern nur die Beitragspflicht. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Wahlrecht - Stimmrecht - Nutzungsrecht

1. Wählbar ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Bei Minderjährigen umfasst die elterliche Einwilligung zum Vereinsbeitritt auch die Einwilligung zur Stimmabgabe. Die Ausübung ist nur persönlich möglich und jeder hat nur 1 Stimme.
3. In der Jugendversammlung ist jedes Mitglied der Vereinsjugend unabhängig vom Alter stimmberechtigt und wählbar.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu benutzen.

§ 10 Aufwändungsersatz

1. Für Aufwendungen die im Auftrag des Vereins angefallen sind besteht ein Ersatzanspruch (§ 670 BGB). Es ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
2. Der Vorstand kann Ansprüche zurückweisen wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden, oder wenn prüffähige Belege und Aufstellungen fehlen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Trainer und Mitarbeiter Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss des Mitglieds

Das Verfahren wird auf einen Antrag hin vom Vorstand eingeleitet. Die Vorschriften über den Ausschluss eines Mitglied und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten entsprechend (vgl. § 7 Nr. 3 und 4 dieser Satzung).

D. Vereinsorgane

§ 12 Die verschiedenen Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins zu ordnen, soweit diese nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
3. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert (vgl. § 36 BGB), oder
 - b) ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (vgl. § 37 Abs. 1 BGB).
4. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Frist ist eingehalten, bei einem Samstag, wenn spätestens am 4. Samstag zuvor die Einberufung erfolgte (§§ 187 I, 188 II 2 BGB).
5. Die Einberufung hat gegenüber allen Mitglieder zu erfolgen, wahlweise durch Übergabe der schriftlichen Einladung im Trainingsbetrieb, durch Mitteilung per E-Mail oder einfachen Briefs.
6. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Insbesondere sind die Gegenstände der Beschlussfassung anzugeben. Bei beabsichtigten Satzungsänderungen sind zumindest die betroffenen Vorschriften zu nennen.
7. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Änderungen der Beitrags- und Geschäftsordnung
 - f) Beschlussfassung über Beschwerden
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden gestellt werden (fristgemäße Anträge). Die Anforderungen an den Inhalt der

Tagesordnung (Nr. 6) gelten entsprechend. Die Anträge sind allen Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist wahlweise durch Übergabe, E-Mail oder einfachen Brief bekannt zu geben.

9. Verspätete Anträge, müssen in der Mitgliederversammlung verlesen werden. Darüber abgestimmt werden kann nur, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Die weiteren Einzelheiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen, regelt die Geschäftsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil, sondern nur Ergänzung der Satzung.

§ 14 Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassierer.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie weiter aus:
 - a) dem Schriftführer,
 - b) dem technischen Leiter,
 - c) dem Jugendwart.
3. Der Verein wird nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) durch den geschäftsführenden Vorstand in der Weise vertreten, das für die Abgabe von Willenserklärungen jeweils zwei Mitglieder zusammen wirken müssen (sog. aktive Stellvertretung), der Empfang einer Willenserklärung aber jedem (Einzelnen) gegenüber wirksam ist (sog. passive Stellvertretung).
4. Im Innenverhältnis, gegenüber seinen Mitgliedern, handelt der Gesamtvorstand. Soweit diese Satzung oder seine Ordnungen nur vom "Vorstand" spricht, ist damit der Gesamtvorstand gemeint. Ist eine Erklärung oder Handlung gegenüber dem Vorstand abzugeben, kann dies jedem Vorstandsmitglied gegenüber erfolgen.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, sie endet mit der Neuwahl des jeweiligen Vorstandsamtes. Die Wiederwahl ist zulässig. Es ist erlaubt, dass Personen zwei Vorstandsämter gleichzeitig ausüben, aber der geschäftsführende Vorstand muss aus 3 Mitgliedern bestehen.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder einer längeren Verhinderung kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan geregelt werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
10. Der Vorstand kann einmal monatlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 15 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet selbst über die ihr zufließenden Mittel. Die Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese kann von der Jugendversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert werden. Die Jugendordnung und ihre Änderungen müssen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, um in Kraft zu treten.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendwart (ist zugleich Mitglied des Gesamtvorstands)
 - c) der Jugendsprecher

Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfalle gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung ist kein Bestandteil, sondern nur eine Ergänzung der Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei stimmberechtigte Mitglieder zu Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen auf ihre rechnerische Richtigkeit

(nicht auf deren Zweckmäßigkeit). Bei der Prüfung sind Stichproben ausreichend, wenn kein Grund zur umfassenden Prüfung besteht. Sie haben zu prüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Diesen haben sie zu überprüfen.

4. Die Prüfer erstellen ein Bericht, wie und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung geprüft haben und ob wesentliche Beanstandungen zu machen waren. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse stellen die Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 17 Ordnungen des Vereins

1. Ordnungen sind Regelwerke, in denen für alle Mitglieder oder für einen bestimmten Kreis von Mitgliedern verbindliche Regeln aufgestellt werden.
2. Bislang bestehen folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Jugendordnung
3. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf folgende weitere Ordnungen zu beschließen
 - a) Finanzordnung
 - b) Ehrengerichtsordnung
 - c) Förderordnung

§ 18 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, welche die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

1. Mit dem Eintritt in den Verein werden die Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und zur einfacherer Kommunikation auch die Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse aufgenommen und gespeichert.
2. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, insbesondere Vorstandsmitgliedern und Prüfern, können Daten nebst genauer Funktionsbezeichnung an übergeordnete Verbände, z.B. dem Württembergischen Landessportbund und dem Deutschen JKA-Karate-Bund weitergegeben werden.
3. Nur Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnisse bestimmter Mitgliedsdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
4. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens und Sportserfolge in geeigneter Weise bekannt. Dies kann in vereinsinternen Mitteilungen als auch in der Tagespresse und auf der vereinseigenen Internetseite erfolgen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentli-

chung widersprechen. In diesem Falle unterbleiben weitere Veröffentlichungen und werden die Daten von der Homepage entfernt und gegebenenfalls der entsprechende Verband über den Widerruf informiert.

5. Beim Austritt werden die Daten aus dem Mitgliedsverzeichnis gelöscht.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Calw, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.
4. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Anmerkung des Vorstands:

Die Vereinssatzung wurde am 26. Febr. 1977 bei der Gründungsversammlung beschlossen.

Sie wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 14. Februar 2009 geändert und ihr Inkrafttreten zum 01.04.2009 beschlossen.

Beitragsordnung

Inhalt

	Blatt
§ 1 Inhalt und Änderung	12
§ 2 Anfängerkurse	12
§ 3 Aufnahmegebühr	13
§ 4 Beiträge ordentlicher Mitglieder	14
§ 5 Beiträge außerordentlicher Mitglieder	14
§ 6 Beiträge von Fördermitgliedern	14
§ 7 Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern	15
§ 8 Familientarif	15
§ 9 Beiträge zum WLSB	15
§ 10 Gebühren und Beiträge des DJKB	15
§ 11 Beitragsstundung und -erlass durch den Vorstand	16
§ 12 Erstattung von Fahrtkosten, Gebühren, Instructormarke u.a.	17
§ 13 Zahlungsmodalitäten und Kosten	17
§ 14 Vereinskonto	18
§ 15 Schlussbestimmungen	18

§ 1 Inhalt und Änderung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren des SKD Calw.
2. Die Beitragsordnung und ihre Änderung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 8 Nr. 2 der Vereinssatzung).
3. Der Vorstand kann, mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder, eine vorläufige Änderung beschließen und in Kraft setzen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über diese Änderung dann zu entscheiden (§ 8 Nr. 4 der Vereinssatzung).

§ 2 Anfängerkurse

1. Höhe
Die Gebühr für den Anfängerkurs beträgt
 - a) für Personen bis 17 Jahre: **40 €**
 - b) für Personen ab 18 Jahre: **50 €**

2. Entstehung

- a) Kurs-Interessenten können an den ersten 3 Terminen des jeweiligen Kurses kostenlos und unverbindlich teilnehmen.
- b) Wer über die 3 Probe-Termine hinaus am Kurs teilnimmt ist Kurs-Teilnehmer und es entsteht die einmalige Kursgebühr in voller Höhe.

3. Fälligkeit

- a) Die Kursgebühr wird am 4. Termin des jeweiligen Kurses in voller Höhe fällig. Sie ist auf das Vereinskonto zu überweisen oder dem Kursleiter in bar zu bezahlen.
- b) Wer trotz Fälligkeit die Kursgebühr nicht bezahlt hat, kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- c) Bei Verhinderung der Teilnahme besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kursgebühr oder auf Teilnahme an einem späteren Kurs.

4. Kursaufnahme

- a) Die Kursteilnehmer sind verpflichtet, schriftlich ihre Aufnahme in den Kurs zu beantragen (Aufnahme-Formular). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn der Vorstand die Aufnahme nicht binnen 2 Wochen schriftlich ablehnt, kommt dies der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in den Kurs gleich.
- b) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Kurs besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- c) Das Aufnahme-Formular eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Kursteilnehmer verpflichten sich mit dem Antrag für die Kursgebühr ihrer Kinder aufzukommen.
- d) Die Teilnehmer der Anfängerkurse sind keine Mitglieder des SKD-Calw.
- e) Die Teilnehmer sind über den Verein während des Kurses und auf dem Heimweg versichert.

§ 3 Aufnahmegebühr

1. Höhe

Die Gebühr bei der Aufnahme in den Verein beträgt

- a) für Personen bis 17 Jahre: **25 €**
- b) für Personen ab 18 Jahre: **35 €**

2. Entstehung

- a) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme in den Verein. Entweder mit Zugang der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme oder mit Ablauf der 3-wöchigen Ablehnungsfrist nach Zugang des Aufnahmeantrags.

- b) Frühere Mitglieder sind bei erneutem Eintritt von der Aufnahmegebühr befreit.
- c) Bei außerordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entsteht keine Aufnahmegebühr.

3. Fälligkeit

Sie wird mit Ablauf des Monats, in welchem der Eintritt erfolgt, fällig.

§ 4 Beiträge ordentlicher Mitglieder

1. Höhe

Die Höhe beträgt für ordentliche Mitglieder monatlich

- a) für Personen bis 17 Jahre: **8 €**
- b) für Personen ab 18 Jahre: **12 €**

2. Entstehung

Die Beitragspflicht entsteht erstmals für den - auf den Eintritt - folgenden Monat. Wird ein Mitglied 18 Jahre alt, entsteht der höhere Beitrag mit Beginn des darauf folgenden Monats.

3. Fälligkeit

Die Beiträge werden jeweils zu Quartalsbeginn für das ganze Quartal fällig.

Ist ein Mitglied während des Quartals eingetreten, werden der/die auf den Eintritt folgende(n) - Monat(e) mit Beginn des 1. Folgemonats fällig.

§ 5 Beiträge außerordentlicher Mitglieder

Die Beiträge außerordentlicher Mitglieder (Juristischer Personen) beschließt der Vorstand bei Bedarf im Einzelfall.

§ 6 Beiträge von Fördermitgliedern

1. Höhe

Das Fördermitglied zahlt als Förderbeitrag mindestens 50 € jährlich, oder einen von ihm selbst festgelegten höheren Betrag.

2. Entstehung

Die Beitragspflicht entsteht mit dem - auf den Eintritt - folgenden Monatsersten.

3. Fälligkeit

Die Beiträge werden mit Entstehung der Beitragspflicht jeweils für ein ganzes Beitragsjahr im Voraus fällig.

4. Änderung des Förderbeitrags

Die Beitragshöhe kann jeweils zum Ende des Beitragsjahres mit einer Frist von 1 Monat - schriftlich gegenüber dem Vorstand - geändert werden.

§ 7 Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Quartals, in welchem sie zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§ 8 Familientarif

Bei Mitgliedern der gleichen (Klein-) Familie reduziert sich der Beitrag wie folgt:

Anzahl der Familien-Mitglieder	Beitrag in %	Beitrag in € unter 18 Jahre	Beitrag in € über 18 Jahre
1. Person	100 %	8 €	12 €
2. Person	75 %	6 €	8 €
3. Person	50 %	4 €	6 €
4. u. jede weitere Pers.	25 %	2 €	3 €

Unabhängig von der Reihenfolge des Eintritts in den Verein wird automatisch immer das beitragsniedrigere Mitglied mit dem höheren %-Satz berechnet.

Die Familienermäßigung ist durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der Wegfall der begünstigenden Voraussetzungen ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Beiträge zum WLSB

Die Beiträge zum Württembergischen Landessportbund (WLSB) treffen den Verein als juristische Person. Sie werden den einzelnen Mitgliedern nicht gesondert berechnet sondern sind mit dem allgemeinen Beitrag abgegolten.

Zur Info: Beitrag für 2009

Beitrags-Teile	in €
1. „Sockelbetrag“ 1 x für den Verein	100,00 €
2. je Mitglied unter 18 Jahre	2,00 €
3. je Mitglied über 18 Jahre	4,45 €
4. zusätzl. je Mitglied „variable Umlage“	1,02 €
Beitrag des WLSB für 2009 insgesamt:	578,59 €

§ 10 Gebühren und Beiträge des DJKB

1. Erwerb der Mitgliedschaft im DJKB

Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch jährliche Sammelmeldung des Vereins an das Präsidium des DJKB beantragt. Die Zusendung des DJKB-Ausweises stellt die Zustimmung zur Aufnahme dar. Mit der Unterschrift im Ausweis bestätigt das jeweilige Einzelmitglied seine Mitgliedschaft und die Anerkennung der DJKB-Satzung.

2. Beendigung der Mitgliedschaft im DJKB

Wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt (und nicht innerhalb des DJKB nur dem Verein wechseln will), muss es (theoretisch) zusätzlich auch aus dem DJKB austreten.

Der Austritt aus dem DJKB ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat und einer schriftlichen Austrittserklärung zulässig (§ 5 Nr. 2 der Satzung des DJKB, Stand 04.05.2001).

Für den Austritt aus dem DJKB ist das jeweilige Einzelmitglied selbst verantwortlich. Faktisch erlischt die Mitgliedschaft, wenn der alte (und ggf. neue) Verein das Mitglied im Folgejahr nicht mehr meldet.

3. DJKB-Beitrag und Fälligkeit

Jedes Mitglied des Vereins, welches über den Verein als Mitglied des DJKB gemeldet wurde, erhält vom DJKB (über den Verein) eine Jahressichtmarke, welche in das Sichtfeld des DJKB-Ausweises geklebt wird.

Zugleich mit der (in der Regel jährlichen Sammel-) Meldung des einzelnen Mitglieds an den DJKBD wird der DJKB-Jahres-Beitrag fällig und durch den Verein vom Mitglied eingezogen. Eine (Teil-) Erstattung, bei Austritt aus dem Verein während des Jahres, ist nicht möglich.

Zur Info: Beiträge des DJKB seit 2009

Beitrags-Art	in €
1. Mitglieder unter 14 Jahren	15 €
2. Mitglieder über 14 Jahren	20 €
3. Instructoren (Dan-Träger auf bes. Wunsch)	60 €

4. Prüfungsgebühren des DJKB

Bei Kyu-Prüfungen im Verein, unter Verwendung durch den Verein bestellter Prüfungsmarken des DJKB, fallen je Prüfungsmarke die gegenüber dem DJKB-Verband verauslagten Kosten an (derzeit 5 €). Sie entstehen und werden fällig mit der Teilnahme an der Prüfung. Sie werden durch den Verein wieder vom jeweiligen Mitglied eingezogen oder sind vom Prüfling bei der Prüfung in bar zu entrichten.

§ 11 Beitragsstundung oder -erlass durch den Vorstand

1. Generelle Befugnis des Vorstands

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden sowie Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

2. Stillgelegte Mitglieder

Mitgliedern, welche für längere Zeit verhindert sind am Trainingsbetrieb teilzunehmen, kann die Beitragspflicht erlassen werden (stillgelegte Mitglieder). Bei stillgelegten Mitgliedern ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die Stilllegung soll in der Regel auf eine bestimmte Zeit befristet werden. Das stillgelegte Mitglied hat Veränderungen oder ein Wegfall der Gründe, welche zur Stilllegung geführt haben unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

3. Freigestellte Mitglieder

Mitgliedern für welche die Beitragspflicht vorübergehend eine schwere Härte bedeuten würde, kann vorübergehend die Beitragspflicht erlassen werden (freigestellte Mitglieder). Bei freigestellten Mitgliedern ruht nur die Beitragspflicht, alle übrigen Rechte und Pflichten bleiben bestehen. Das freigestellte Mitglied hat Veränderungen oder ein Wegfall der Gründe, welche zur Freistellung geführt haben unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 12 Erstattung von Fahrtkosten, Gebühren, Instructormarke u.a.

Der Vorstand kann die Erstattung von Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten, die Mitgliedern infolge der Teilnahme an Lehrgängen entstehen, beschließen. Das Gleiche gilt für Startgebühren und Fahrtkosten anlässlich von Wettkämpfen. Der Beschluss ist vereinsüblich bekannt zu geben. Ein rückwirkender Beschluss ist nicht möglich. Eine Begrenzung auf einen bestimmten Personenkreis ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Vorstand kann weiter einzelnen Personen in begründeten Fällen die Kosten der Instructormarke erstatten, so z.B. Prüfern und Trainern.

§ 13 Zahlungsmodalitäten und Kosten

1. Lastschriftverfahren

Die Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich durch Einzugsermächtigung - soweit diese erteilt wurde - zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt vom Girokonto abgebucht. Mit Ausnahme der Anfängerkursgebühr, die entweder vom Teilnehmer bar entrichtet oder auf das Vereinskonto überwiesen wird.

Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen (§ 6 Nr. 1 S. 1 der Vereinssatzung).

2. Änderung der Bankverbindung, Adresse oder Familienverhältnisse

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen (§ 8 Abs. 3 der Vereinssatzung). Soweit der Familientarif in Anspruch genommen wird, ist auch der Wegfall maßgeblicher Tatsachen dem Verein mitzuteilen.

3. Bearbeitungsgebühr

Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, kann der erhöhte Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr auferlegt werden. Die Höhe, Fälligkeit und Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

4. Kosten erfolglosen Einzugs

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren vom Mitglied zu tragen.

5. Zahlungsverzug und Verzugszinsen

Ist der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne Mahnung im Zahlungsverzug (§ 286 BGB). Bis zum Eingang des ausstehenden Beitrages fallen Verzugszinsen an (§ 288 BGB). Die Erhebung dieser Zinsen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

6. Mahnkosten

Befindet sich ein Mitglied im Zahlungsverzug, kann eine dringende Zahlungsaufforderung (Mahnung) erfolgen. Es kann auch mehrmals gemahnt werden. Für jede Mahnung kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe und Erhebung dieser Mahngebühr entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 14 Vereinskonto

Überweisungen auf andere Konten als dem hier angegebenen Vereinskonto sind nicht zulässig und werden nicht als befreiende Zahlung anerkannt.

Vereinskonto Inhaber: SKD-Calw e.V.
Bank: Vereinigte Volksbanken AG
BLZ: 603 900 00
Konto-Nr.: 43 5460 05

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung darf den Vorgaben der Vereinssatzung nicht widersprechen. Im Zweifel und soweit in der Beitragsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

Anmerkung des Vorstands:

Die vorliegende Fassung der Beitragsordnung und ihr Inkrafttreten zum 01.04.2009 ist durch die Mitgliederversammlung am 14.02.2009 beschlossen worden. Wobei eine vom Vorstand nicht beabsichtigte Änderung der Altersgrenze bereits durch Vorstandsbeschluss vorläufig wieder rückgängig gemacht und in die obige Fassung eingearbeitet wurde, da mit einer Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung gerechnet werden kann.

Geschäftsordnung

§ 1 Inhalt - Änderung - Öffentlichkeit

1. Die Geschäftsordnung regelt alle Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung des SKD Calw.
2. Die Geschäftsordnung und ihre Änderung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 13 Nr. 12 der Vereinssatzung).
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§ 2 Leitung und Ablauf der Versammlung

1. Die Versammlung wird vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, ist er verhindert bestimmt er ein Vorstandsmitglied zum Vertreter, andernfalls wählt die Versammlung ein anwesendes Mitglied zum Versammlungsleiter. Der einmal bestimmte Versammlungsleiter bleibt dies für die Dauer der Versammlung.
2. Nach Eröffnung benennt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Weiter prüft er die ordnungsgemäße Einberufung und stellt diese gegebenenfalls fest.
3. Soweit Anträge vorliegen oder zu Beginn der Versammlung gestellt werden, die weder in der Einberufung bekannt gemacht noch während der Frist gestellt wurden (verspätete Anträge), werden diese nun Verlesen. Anschließend wird über ihre Dringlichkeit und damit über ihre Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt. Eine Dringlichkeit liegt vor, wenn 3/4 der Mitglieder dies beschließt. Nicht dringliche Anträge werden im letzten Punkt der Tagesordnung "Sonstiges" aufgenommen und können nur beraten werden.
4. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung um mögliche fristgemäße und dringliche Anträge zu ergänzen und bekannt zu geben. Die zweckmäßige Reihenfolge legt er nach eigenem Ermessen fest.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung erforderlichen Befugnisse zu. So kann er insbesondere
 - a) die Redezeit begrenzen
 - b) das Wort entziehen
 - c) Antrag auf Schluss der Debatte stellen
 - d) Personen vorübergehend oder auf Dauer ausschließen
 - e) die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen

§ 3 Worterteilung und Reihenfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 4 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlung über die Reihenfolge.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und mit Handzeichen. Der Versammlungsleiter kann eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
4. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind ins Protokoll aufzunehmen.
5. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Die Beschlüsse der Versammlung sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 5 Wahlen

1. Wahlen dürfen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Ausnahmsweise darf eine Wahl durchgeführt werden, wenn die Versammlung dies in einer Dringlichkeitsentscheidung beschließt.
2. Vor der Wahl hat der Versammlungsleiter zu prüfen, ob die Kandidaten die Voraussetzungen nach der Satzung erfüllen und zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
3. Für die Wahlen, als besondere Form der Abstimmung, gelten die allgemeinen Regeln zur Abstimmung entsprechend.
4. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel und soweit in der Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

Jugendordnung

§ 1 Name

Die Jugendorganisation des Shotokan Karate Dojo Calw e.V. führt den Namen

"Vereinsjugend des Shotokan Karate Dojo Calw e.V."

In der Kurzform nennt sie sich auch: **"Karate-Jugend des SKD-Calw"**.

Soweit diese Jugendordnung von "Vereinsjugend" spricht ist damit die Vereinsjugend des Shotokan Karate Dojo Calw e.V. gemeint.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend besteht aus folgenden Personen

- a) allen Mitgliedern des Shotokan Karate Dojo Calw e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und
- b) allen regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Trainern und Mitarbeitern

§ 3 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet selbst über die ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Aufgaben und Ziele

Aufgabe und Ziel der Vereinsjugend sind

- a) die Ausübung und Förderung des Sports in seiner freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägung
- b) insbesondere die Ausübung des Karate im traditionellen Sinnen als lebensbegleitende Kampfkunst, zur Verbesserung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte
- c) Unterstützung und Koordination der Jugendarbeit des SKD Calw
- d) jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv zu sein und gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und aufzuzeigen

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendwart
- c) der Jugendsprecher

§ 5 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie legt die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsjugendarbeit fest.

- b) Mindestens einmal im Jahr werden alle Mitglieder der Vereinsjugend vom Jugendwart 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge einberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.
- c) Alle unter 21-jährigen wählen für ein Jahr den Jugendsprecher, der bei seiner Wahl noch nicht 23 Jahre alt sein darf. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Jugendversammlung beschließt über vorliegende Anträge und berät über alle geplanten Jugendveranstaltungen.

§ 6 Jugendwart

Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstands. Er vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendwart plant und koordiniert die Vereinsjugendarbeit, wobei er unterstützt und beraten wird durch den Jugendsprecher.

§ 7 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher ist der von der Jugendversammlung auf 1 Jahr gewählte Sprecher der Vereinsjugend. Er soll ergänzend zum Jugendwart die Vereinsjugend gegenüber dem Jugendwart vertreten. Er unterstützt und berät den Jugendwart bei der Planung und Koordinierung der Vereinsjugendarbeit. Beim Ausscheiden oder längerer Verhinderung des Jugendsprechers kann der Jugendwart einen kommissarischen Nachfolger benennen.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Kassierer des Vereins mitgeführt.

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung und deren Änderung müssen von der Jugendversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie muss vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden und tritt damit erst in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Vereinssatzung nicht widersprechen. Im Zweifel und soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.